

Best-Execution-Policy der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG

Dieses Dokument beinhaltet eine Zusammenfassung der von der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG getroffenen Vorkehrungen zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für Kunden bei der Ausführung von Kauf- oder Verkaufsaufträgen von Finanzinstrumenten (Wertpapieren oder sonstigen Finanzinstrumenten).

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausführungsgrundsätze für Privatkunden der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG	2
2.	Sorgfaltspflichten	2
3.	Nutzung von Drittinstituten	2
4.	Ausführungskriterien	2
5.	Vorrang von Kundenweisungen.....	3
6.	Ausführungsplätze	3
6.1	Aktien	4
6.2	Verzinsliche Wertpapiere.....	4
6.3	Derivate (Zertifikate, Optionsscheine und Finanzderivate).....	4
6.4	Anlagefonds	4
7.	Brokerselektion	5
8.	Besonderheiten der Ausführung im Interbankenhandel	5
9.	Zustimmung zur ausserbörslichen Ausführung	5
10.	Überwachung.....	5
11.	Handelsplätze der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG	5

1. Ausführungsgrundsätze für Privatkunden der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG

Die Ausführungsgrundsätze der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG (nachfolgend „Bank“) sollen die Wahrung der Kundeninteressen bei der Ausführung von Wertpapiertransaktionen (Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten) sicherstellen. Die Bank verpflichtet sich, Kundenaufträge so auszuführen, dass diese typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für den Kunden führen. Kunden, die über die Bank Geschäfte abschliessen, können sich auf professionelle - d.h. zeitnahe, faire und transparente - Dienstleistungen verlassen.

Bei den Ausführungsgrundsätzen handelt es sich um eine „gemischte Best-Execution-Policy“, d.h. in den Fällen, in denen die Bank einen eigenen Marktzugang hat, handelt es sich um eine Ausführungsrichtlinie, in den Fällen ohne eigenen Marktzugang um eine Auswahlrichtlinie.

Die in der Best-Execution-Policy der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG festgelegten Grundsätze zur Auftragsausführung gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräusserung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten erteilt. Die nachfolgenden Grundsätze gelten auch, wenn für Erfüllung der Pflichten aus einer Vermögensverwaltung mit dem Kunden auf Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erworben oder veräussert werden.

Ausführung im Sinne der Best-Execution-Policy der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Auftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft („Kommissionsgeschäft“) tätigt.

2. Sorgfaltspflichten

Sofern keine anders lautenden Weisungen erteilt wurden, ist es für die Einhaltung der Sorgfaltspflicht grundsätzlich ausreichend, wenn die Transaktionen über die lokale Börse (bzw. den lokalen außerbörslichen Markt), an welcher üblicherweise die Transaktionen ausgeführt werden, oder die Heimatbörse (bzw. den außerbörslichen Heimmarkt) der betreffenden Wertpapiere oder über einen anderen geeigneten Ausführungsplatz mit entsprechender Liquidität abwickelt werden, sofern den Kriterien gemäss Abschnitt 4 ausreichend berücksichtigt werden.

3. Nutzung von Drittinstituten

Die Ausführung von Kundenaufträgen über ein Drittinstitut ermöglicht durch die Bereitstellung von auf die Bank abgestimmten, standardisierten Prozessen eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung bzw. Abrechnung von Wertpapier- und Derivategeschäften. Im Rahmen des arbeitsteiligen Zusammenwirkens stellt das Drittinstitut der Bank auch die notwendige Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung. Durch die Bündelung dieser Faktoren werden Kostenvorteile bei der Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Aufträgen erzielt.

4. Ausführungskriterien

Unter Berücksichtigung von spezifischen Auftragsinstruktionen sind die Grundsätze der Preisoptimalität, der Zeitpriorität sowie der Ausführungsorte bei der Auftragsbearbeitung zu befolgen. Die Sicherheit der Abwicklung sowie Tagfertigkeit und Transparenz bei der Abrechnung geniessen bei allen Aufträgen ebenfalls eine hohe Priorität. Allerdings können sonstige relevante Aspekte sowie spezielle Marktconstellationen im Sinne des Kunden eine abweichende Orderausführung bedingen.

Die Bank berücksichtigt massgeblich die nachfolgenden Kriterien:

Primäre Kriterien:

Die Bank wählt den Ausführungsplatz gemäss der Anlage „Handelsplätze der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG“ so aus, dass der dem Kunden berechnete Gesamtpreis unter Berücksichtigung der indirekten und direkten Kosten der Ausführung (insbesondere von Fremdspesen, Gebühren und Kommissionen) bei Käufen bzw. Verkäufen minimal ausfällt.

Sekundäre Kriterien:

Darüber hinaus trifft die Bank ihre Auswahlentscheidung nach Massgabe der folgenden Kriterien, wobei die einzelnen Kriterien unter Berücksichtigung der Merkmale des Auftrages und der betroffenen Finanzinstrumente gewichtet werden:

- Geschwindigkeit der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Abwicklung
- Umfang des Auftrags
- Art des Auftrags
- sonstige relevante Aspekte für die Auftragserteilung

5. Vorrang von Kundenweisungen

Der Kunde kann der Bank Weisungen erteilen, wie sein Auftrag ausgeführt werden soll. Eine solche Weisung hat gegenüber den unter Abschnitt 3 genannten Kriterien grundsätzlich Vorrang und wird von der Bank deshalb soweit möglich gemäss den speziellen Kundenweisungen ausgeführt. Bei Erteilung einer Weisung durch den Kunden ist die Bank in dem Umfang dieser Weisung von der Einhaltung der Best-Execution-Policy der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG befreit und die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses gilt als erfüllt.

- *Weisung bezüglich des Ausführungsplatzes*
Die Bank berücksichtigt die vom Kunden erteilten Weisungen bezüglich des Ausführungsplatzes, sofern dieser für die Bank zugänglich ist.
- *Weisung bezüglich der Handelswährung*
Die Bank berücksichtigt die vom Kunden erteilten Weisungen betreffend Handelswährung, sofern der Titel in der vorgegebenen Währung gehandelt werden kann.
- *Weisungen bezüglich besonderer Ordertypen*
Weisungen können auch auf die Art und Weise der Ausführung bezogen sein, ohne die Vorgabe eines konkreten Ausführungsplatzes durch den Kunden zu beinhalten. Dies betrifft insbesondere interessewahrende Wertpapieraufträge. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass die Bank vom Kunden die Anweisung erhält, die Abwicklung des Wertpapierauftrages der Marktsituation entsprechend in mehreren Schritten (oder Wiederanlagen in vergleichbaren Wertschriften) vorzunehmen. Für interessewahrende Wertpapieraufträge gelten die Usancen für die Auftragsausführung unter Börsenteilnehmern.

6. Ausführungsplätze

Kundenaufträge können regelmässig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, so zum Beispiel an einer Börse, ausserbörslich, über Dritte, im Inland oder im Ausland. Die Bank führt Kundenaufträge über diejenigen Ausführungswege und auf denjenigen Ausführungsplätzen aus, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche

Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen. Die Bank geht dabei davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung sämtlicher mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist.

Die Bank hat nach Massgabe der in Abschnitt 4 erläuterten Gewichtung der Auswahlkriterien die in der Anlage „Handelsplätze der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG“ zusammengestellten Handelsplätze als diejenigen Ausführungsplätze identifiziert, an denen in der Regel gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden zu erwarten ist.

Die Anlage „Handelsplätze der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG“ ist Bestandteil der Best-Execution-Policy der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG.

Bei der Auswahl der Ausführungsplätze hat die Bank nach den nachfolgenden Gattungen von Finanzinstrumenten differenziert:

6.1 Aktien

Die Bank leitet Kommissionsgeschäfte in Aktien bis zu einem Gegenwert von CHF 200'000 ohne Nennung eines Kundennamens in der Regel an die UBS (Schweiz) AG weiter. Beträge darüber hinaus platziert sie bei jeweils bei der Bank / dem Broker, der die unter Abschnitt 4 genannten Ausführungskriterien am besten erfüllen kann.

Die Best Execution Policy der UBS können die Kunden auf Nachfrage von ihrem Kundenberater erhalten. Sollte die Bank einen anderen Broker zur Abwicklung von Aktiengeschäften einschalten, so ist deren Best Execution Policy massgeblich.

6.2 Verzinsliche Wertpapiere

Aufträge in der Handelswährung CHF gelangen im Regelfall zur Ausführung an die SIX Swiss Exchange. Die Bank leitet Kommissionsgeschäfte in Bonds bis zu einem Gegenwert von CHF 200'000 ohne Nennung eines Kundennamens in der Regel an die UBS (Schweiz) AG weiter. Beträge darüber hinaus platziert sie bei jeweils bei der Bank / dem Broker, der die unter Abschnitt 4 genannten Ausführungskriterien am besten erfüllen kann.

Die Best Execution Policy der UBS können die Kunden auf Nachfrage von ihrem Kundenberater erhalten. Sollte die Bank einen anderen Broker zur Abwicklung von Geschäften in verzinslichen Wertpapieren einschalten, so ist deren Best Execution Policy massgeblich.

6.3 Derivate (Zertifikate, Optionsscheine und Finanzderivate)

Aufträge betreffend Zertifikate, Optionsscheine und Finanzderivate leitet Kommissions-geschäfte in Derivaten ohne Nennung eines Kundennamens in der Regel an die Credit Suisse (Schweiz) AG oder an die Bank Vontobel („Drittinstitut“) weiter.

Bei unzureichender Marktliquidität oder anderen Gründen, welche einen offensichtlichen Vorteil für den Kunden erwarten lassen, tätigt die Bank das Ausführungsgeschäft im Interbankenhandel mit dem jeweiligen Emittenten oder mit einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften im entsprechenden Wertpapier anbietet (sog. "Market Maker").

6.4 Anlagefonds

Die Best-Execution-Policy der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG findet keine Anwendung für den Erwerb oder die Veräusserung von Anteilen an Anlagefonds über die Depotbank. Zeichnungen oder Rücknahmen von Anlagefonds erfolgen i.d.R. direkt oder indirekt über eine

Fondshandelsplattform oder über die jeweilige Depotbank zum Nettovermögenswert (Net Asset Value).

7. Brokerselektion

Ist die Bank an einem ausgewählten Börsenplatz nicht selbst Mitglied, wird sie den Auftrag zur Ausführung an ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen (Broker) weiterleiten; in der Regel handelt es sich dabei um die UBS.

Die Bank unterhält hierfür eine verbindliche Brokerliste, die aus einem dokumentationspflichtigen Selektionsverfahren resultiert.

Soweit die Bank einen Dritten mit der Ausführung von Kundenaufträgen beauftragt, erfolgt die jeweilige Verfügung nach Massgabe der Vorkehrungen, die der beauftragte Dritte zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung getroffen hat.

8. Besonderheiten der Ausführung im Interbankenhandel

Soweit eine Ausführung im Interbankenhandel vorgesehen ist, erwirbt die Bank die Finanzinstrumente von dem jeweiligen Vertragspartner bzw. veräussert die Finanzinstrumente an diesen zu einem vereinbarten Preis.

Hinweis: Im Falle der Ausführung im Interbankenhandel erfolgt die Ausführung ausserhalb eines regulierten Marktes (einer Börse) und ausserhalb eines multilateralen Handelssystems im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 14 MiFID.

9. Zustimmung zur ausserbörslichen Ausführung

Soweit nach der Best-Execution-Policy der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG vorgesehen ist, dass eine ausserbörsliche Ausführung möglich und vorteilhaft ist, stimmt der Kunde der Ausführung ausserhalb eines organisierten Marktes und ausserhalb eines multilateralen Handelssystems hiermit zu.

10. Überwachung

Die nach der Best-Execution-Policy der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG erfolgte Auswahl von Ausführungsplätzen und die Auswahl der Broker wird die Bank regelmässig überprüfen und ggf. Änderungen vornehmen. Zudem wird sie eine Überprüfung und ggf. Anpassung vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Kriterien, die sie für relevant erachtet, z.B. durch neue regulatorische Anforderungen verändert werden.

11. Handelsplätze der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG

Die nachfolgende Liste umfasst die wichtigsten Handelsplätze, welche zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen berücksichtigt werden (sie ist nicht vollständig und unterliegt Anpassungen). Die Börsenplätze werden über Drittparteien angesteuert.

Wo ein Vorteil für den Kunden vermutet werden kann, bzw. kein Nachteil erwartet werden muss, kann die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG auch andere, nicht aufgelistete Börsenplätze zur Auftragsausführung nutzen. Ebenso kann die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG jederzeit Börsenplätze von der Liste ergänzen/streichen.

Wo ein Vorteil für den Kunden erwartet werden kann, bzw. kein Nachteil erwartet werden muss, kann die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG als Gegenpartei auftreten. Um das bestmögli-

che Resultat zu erzielen, werden auch bei einem internen Abschluss alle börslichen und ausserbörslichen verfügbaren Kursstellungen konsolidiert.

Aktien

SWX
XETRA
virt-X
Athens Stock Exchange
Australian Securities Exchange
Borsa Italiana
Börse Berlin
Börse Düsseldorf
Börse Hamburg
Börse Hannover
Börse München
Börse Stuttgart
Budapest Stock Exchange
Euronext Amsterdam Stock Exchange
Euronext Brussels Stock Exchange
Euronext Paris Stock Exchange
Frankfurt Stock Exchange - Floor
Hong Kong Stock Exchange
Istanbul Stock Exchange
Jakarta Stock Exchange
Johannesburg Stock Exchange
Korea Stock Exchange
Kuala Lumpur Stock Exchange
Luxemburg Stock Exchange
Madrid Stock Exchange
NASDAQ
New York Stock Exchange
OMX Nordic Exchange
Osaka Securities Exchange
Oslo Stock Exchange
Stock Exchange of Singapore
Stock Exchange of Thailand
Tokyo Stock Exchange
Toronto Stock Exchange
TSX Venture Exchange
Vienna Stock Exchange
Alle von der UBS genutzten Trading Venues

Festverzinsliche Produkte

SWX
Frankfurt Stock Exchange - Floor
NASDAQ
Alle von der UBS genutzten Trading Venues

Anlagefonds

LB(Swiss) Investment AG
Diverse Fondsgesellschaften

Derivate / Strukturierte Produkte**Warrants**

Gleiche Märkte wie Aktienmärkte, wenn kotiert
Diverse Market Maker / Emittenten

Futures und Optionen

EUREX
American Stock Exchange
CBOE Futures Exchange
Chicago Board of Trade
Chicago Board Options Exchange
Chicago Mercantile Exchange
Euronext Amsterdam
Euronext.liffe
London Metal Exchange
Nasdaq Liffe Markets
New York Board of Trade
New York Mercantile Exchange
OMX Nordic Exchange
Osaka Securities Exchange
Philadelphia Board of Trade
Singapore Exchange Derivatives Trading
Sydney Futures Exchange
Tokyo Financial Exchange

OTC-Produkte

Diverse Market Maker / Emittenten